

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Ossiach am Dienstag, dem 25. Oktober 2022 im Tourismus- und Bürgerservicezentrum Ossiach in Ossiach 8.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:24 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Gernot Prinz
Vizebürgermeister Philipp Kamnig
Vizebürgermeister Lorenz Pirker
Gemeinderat Horst Dreier
Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk
Gemeinderat Gregor Huber
Gemeinderätin Mag.^a Marie Lenoble
Gemeinderat Engelbert Matschnig
Gemeinderat Robert Puschl
Gemeinderätin Marina Trodt
Ersatzgemeinderätin Sandra Kulterer – anstelle von Herrn Gemeinderat Bruno Pedretschner
Ersatzgemeinderätin Anna Strobach bei Tagesordnungspunkt 15 und Zuhörerin
Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig bei Tagesordnungspunkt 5 und Zuhörerin
Ersatzgemeinderat Philipp Dorner bei Tagesordnungspunkt 11 und Zuhörer

Ferner anwesend:

AL Bernhard Weger gemäß § 35 Abs. 6 K-AGO und Schriftführer
Mag.^a Manuela Schedler als Schriftführerin
Finanzverwalterin Tamara Traar als Auskunftsperson
Rüdiger Augustin - Geschäftsführer Geschäftsfeldes Tourismus der Ossiacher Infrastruktur
GesmbH als Auskunftsperson
8 Zuhörer und eine Pressevertreterin (Kleine Zeitung – Frau Verena Grimschitz)

Nicht anwesend:

Gemeinderat Bruno Pedretschner, entschuldigt

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 14. Oktober 2022 schriftlich per E-Mail mit folgender Tagesordnung auf den heutigen Tag einberufen:

1. **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
2. **Kassenprüfungsbericht 17.10.2022**
3. **Zweckänderung Bedarfszuweisungsmittel i.R. 2022**
4. **2.Nachtragsvoranschlag 2022**
5. **Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.**
 - a.) **Genehmigung Jahresabschluss zum 31.12.2021**
 - b.) **Verwendung des Bilanzergebnisses 2021**
 - c.) **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021**
6. **ÖBf AG - Gemeinde Ossiach, Verlängerung Bestandvertrag Stiftsstall**
7. **2. Nachtrag zum Benützungsbereinkommen mit Grundeigentümer EZ 179 KG 72323 Ossiach**
8. **Aktualisierung der Wanderwegvereinbarungen**
9. **Richtlinien für Förderungen und Subventionen von Vereinen**
10. **Richtlinien - Beiträge Benützung von Gemeindeeinrichtungen**

11. Änderung der Vereinbarung vom 02.09.2020 (Bebauungsverpflichtung lt. GR-Beschluss vom 19.12.2019)
12. Wasserbezugsgebührenverordnung 01.01.2023
13. Austausch der Parkautomaten mit NFC-Funktion
14. Vereinbarung Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das GSZ
15. IKZ Mittel - Holzstraßenförderung
16. Mitteilungen

Der Punkt 15 der Tagesordnung lautet aufgrund eines Zusatzantrages gemäß § 41 Abs. 2 K-AGO nun wie folgt:

15. IKZ - Mittel - Holzstraßenförderung und Anträge Holzstraßenförderung 2022

Ansonsten erfährt die Tagesordnung keine Änderung.

**Zu Punkt 1 der Tagesordnung:
Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende und Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt seine beiden Vorstandskollegen Herrn 1. Vizebürgermeister Philipp Kamnig und Herrn 2. Vizebürgermeister Lorenz Pirker, ganz besonders heißt er die weiblichen Vertreterinnen im Gemeinderat, Frau Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk., Frau Marina Trodt, Frau Mag.^a Marie Lenoble sowie die beiden Ersatzgemeinderätinnen Sandra Kulterer und Karina Matschnig, alle übrigen Mitglieder des Gemeinderates, Frau Tamara Traar als Finanzverwalterin, den Amtsleiter als Schriftführer, Frau Mag.^a Manuela Schedler sowie die Zuhörer herzlich willkommen.

Danach stellt er die seit 1. August 2022 in der Gemeinde Ossiach tätige Frau Mag.^a Manuela Schedler, die am 1. Februar 2023 die Leitung des Inneren Dienstes übernehmen wird, kurz vor und überreicht ihr zum Einstand einen Blumengruß.

Nun stellt der Bürgermeister ausdrücklich die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Um 19.05 Uhr übergibt Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. dem Vorsitzenden fünf selbständige Anträge gemäß § 41 K-AGO. Nachdem sich alle Anträge auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches beziehen, stellt der Bürgermeister nach § 41 Abs. 4 der K-AGO fest, dass diese Anträge am Ende der Sitzung behandelt werden, da das Sitzungsprogramm der heutigen Sitzung keine Tagesordnungspunkte enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Die eingebrachten Anträge werden mit den fortlaufenden Ziffern 1-5 nummeriert.

Im Anschluss daran bringt der Vorsitzende einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO um Erweiterung des Tagesordnungspunktes 15 gemäß § 35 Abs. 3 K-AGO in der Form ein, dass der Tagesordnungspunkt 15 „IKZ Mittel – Holzstraßenförderung“ und den Zusatz „sowie Anträge Holzstraßenförderung 2022“ ergänzt wird. Somit erhält dieser Tagesordnungspunkt die auf Seite 2 angeführte Fassung.

Diesem Antrag erteilt der Gemeinderat mit 11 gg. 0 Stimmen seine Zustimmung.

In weiterer Folge werden auf Antrag des Vorsitzenden Frau Gemeinderätin Marina Trodt und Herr Gemeinderat Engelbert Matschnig mit 11 gg. 0 Stimmen zu Protokollprüfern der heutigen Sitzung gewählt.

Damit ist der Tagesordnungspunkt 1 abgeschlossen und es die Abarbeitung des Sitzungsprogrammes in Angriff genommen.

**Zu Punkt 2 der Tagesordnung: (BE. GR Robert Puschl)
Kassenprüfungsbericht vom 17. Oktober 2022**

Der Vorsitzende ersucht den Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses um Berichterstattung:

Dieser führt aus, dass bei der am 17. Oktober 2022 stattgefundenen Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses bei den einzelnen Tagesordnungspunkten, als Schriftführerin und gleichzeitig Finanzverwalterin Frau Tamara Traar als Auskunftsperson anwesend war. Dies ist in der Sitzungsniederschrift entsprechend festgehalten. Der Kassenprüfungsbericht wird von Herrn GR Robert Puschl vorgetragen und liegt auch im Sitzungsakt auf.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Diese Sitzung umfasste neben den allgemeinen Tagesordnungspunkten 1 „Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit“ und 5 „Wahl Berichtersteller“ noch die Themen

- Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Erlebnisbad, Einnahmen/Ausgaben 2021
- Ossiacher Infrastruktur GesmbH, Bilanz 2021
- „Tagesabschluss und stichprobenweise Belegsprüfung Gemeindebuchhaltung (28.05.2022 bis 10.10.2022)

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliest der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Wechselrede zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vorliegende Kassenprüfungsbericht vom 17. Oktober 2022 über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ossiach durch den Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 9 gg. 2 Stimmen. (Gegenstimmen: Vzbgm. Lorenz Pirker und GR in Marina Trodt).

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wortmeldung ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 3 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Zweckänderung Bedarfszuweisung i.R. 2022**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Die Gemeinde Ossiach hat mit dem Schreiben an Herrn Landesrat Ing. Daniel Fellner vom 25. Mai 2022 um eine Abgangsdeckung für das Finanzjahr 2022, aufgrund der hohen Personalkosten iZh mit den Parallelbeschäftigungen 2022 sowie der ins unermesslich steigenden Energiekosten, angesucht. Bei dem Termin in der Kärntner Landesregierung am 27. Juli 2022 wurde der Gemeinde Ossiach erfreulicherweise eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 80.000,00 (jeweils € 40.000,00 für das Jahr 2022 und 2023) in Form von Bedarfszuweisungsmittel a.R., zugesagt. Das Zusicherungsschreiben Zahl 03-FE-6-10/13-2022 langte ha. am 12. August 2022, ein. Diese BZ a.R. wurden unter dem Gesichtspunkt „Refinanzierung Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach“ gewährt, wodurch es nun möglich ist,

bereits zweckgebundene BZ i.R. 2022, für die Deckung der zusätzlich in der operativen Gebarung entstehenden Mehrkosten, einzusetzen.

Dadurch ist es nun notwendig, die im Jahr 2022 noch verbleibenden BZ i.R. für die Refinanzierung des Projektes „Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach“ in der Höhe von € 19.100,00 Zweck zu ändern.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Da bereits ein Teil der BZ i.R. 2022 für die Refinanzierung des Darlehens „Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach“ abberufen bzw. ausgezahlt wurde und laut Auskunft der zuständigen Abteilung beim Amt der Kärntner Landesregierung, die Änderung der gesamten zweckgebundenen BZ i.R. (€ 38.300,00) für das Jahr 2022 nicht mehr möglich ist, werden die für das Jahr 2022 zugesicherten Bedarfszuweisungsmittel a.R. 2022 in der Höhe von € 40.000,00 für die Refinanzierung des Darlehens „Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach“ (€ 19.100,00) und für die Deckung der operativen Mehrkosten (€ 20.900,00), eingesetzt. Die nach Beschlussfassung zweckgeänderten BZ i.R. in der Höhe von € 19.100,00 werden nun in weiterer Folge ebenfalls für die Abfederung der Mehrkosten in der operativen Gebarung, verwendet. Die für das Jahr 2023 zugesicherten BZ a.R. in der Höhe von € 40.000,00 dienen zur Gänze der Refinanzierung des Darlehens „Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach“.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die für das Jahr 2022 verbleibenden Bedarfszuweisungsmittel i.R. für die Refinanzierung des Projektes „Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach“ in der Höhe von € 19.100,00 werden einer Zweckänderung unterzogen und für die Abfederung der Mehrkosten in der operativen Gebarung, verwendet und gebunden.

Bedarfszuweisungsmittel - Zweckänderungen				
Projekt/Zweck	BZ Jahr	Zusicherungsdatum	Zusicherungsbetrag	Änderung
Refinanzierung Zu- und Umbau Rüsthaus Ossiach	2022	07.04.2022	€ 19.100,00	-€ 19.100,00
Zweckänderung Neuordnung BZ Mittel:				
Bedeckung Mehrkosten operative Gebarung 2022	2022			€ 19.100,00

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble).

Dieser Tagesordnungspunkt wurde **ohne Wortmeldung** abgeschlossen.

**Zu Punkt 4 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
2. Nachtragsvoranschlag 2022**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Seit der Beschlussfassung des 1. Voranschlages 2022 am 14.06.2022 sind mittlerweile 4 Monate vergangen und es wurden die notwendigen Budgetanpassungen sowohl im Erlebnishaushalt als auch im Finanzierungshaushalt durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz K-GHG – hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, wenn durch außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Haushaltsausgleiches droht. Gemäß § 4 K-GHG hat der Haushalt der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde durch die Ermittlung und Bereitstellung der hierfür benötigten finanziellen und personellen Ressourcen unter

Beachtung der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage der Gemeinde zu dienen. Ein ausgeglichener Haushalt ist anzustreben, jedoch im Finanzjahr 2022 nicht möglich. Abgesehen von der Pandemie und den daraus resultierenden finanziellen Schwierigkeiten, ist in der Gemeinde Ossiach auch zukünftig, aufgrund der immer weiter steigenden Energiepreise, der hohen Abschreibungen des Anlagevermögens und Rückstellungen, ein ausgeglichener Haushalt wohl eher nicht erreichbar.

Die Veranschlagung 2022 erfolgte nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages war es das Ziel, die Einnahmenverluste auszugleichen bzw. in realistischer Höhe zu berücksichtigen, sämtliche Ausgabensteigerungen zu vermeiden bzw. Ausgaben generell zu vermeiden. Das Finanzjahr 2022 gestaltet sich, neben der immer noch andauernden Corona-Krise, auch durch die Energiekrise weiterhin schwierig. Durch die allseits bekannten enorm gestiegenen Energiepreise mussten allein die Strom-, Heiz- und Treibstoffkosten im 2. Nachtragsvoranschlag nochmals deutlich erhöht werden. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2021, sind die momentan im Jahr 2022 budgetierten Strom-, Heiz- und Treibstoffkosten um mehr als 50 % gestiegen.

Die Einnahmen aus den Parkgebühren konnten aufgrund der vorliegenden Zahlen, um zumindest 9,4 % erhöht werden, wobei davon wiederum 60 % an die Ossiacher Infrastruktur GesmbH zu transferieren sind. Die erwartete Steigerung der Ertragsanteile um ca. 10 % wird sich positiv auf den 2. Nachtragsvoranschlag auswirken. Die gewährten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens dienen zur Stärkung der operativen Gebarung und wirken sich ebenfalls positiv aus bzw. können zumindest die vorhin erwähnten Energiekosten bedecken.

Die Erträge und Aufwendungen für Beteiligungen, sowie etwaige Rückstellungen stehen zum momentanen Zeitpunkt noch nicht fest und können erst im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten verbucht werden. Es ist aber aufgrund der bevorstehenden Pensionierungen davon auszugehen, dass sich zumindest die Personalarückstellungen im Vergleich zum Jahr 2021 drastisch reduzieren und sich deshalb positiv auf das Ergebnis des Rechnungsabschlusses auswirken werden. Sämtliche Beschlussfassungen des Gemeinderates und Gemeindevorstandes der Gemeinde Ossiach wie z.B. das Schulstartgeld 2022, die Erneuerung der Leitschienen auf einem Teilbereich des Radweges in Ostriach, die Errichtung des Parkplatzes Kirchsteig 2 sowie die Straßensanierung der Tauernstraße III wurden in den 2. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			ER	FR
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	NVA-Betrag	NVA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	4.103.300,00	4.128.000,00
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	4.409.300,00	4.162.500,00
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-306.000,00	-34.500,00
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen		
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen		
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	0,00	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	-306.000,00	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	NVA-Betrag	NVA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		469.500,00
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		625.400,00
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-155.900,00
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-190.400,00
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	NVA-Betrag	NVA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		59.000,00
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		153.600,00
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		-94.600,00
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		-285.000,00

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend geführten Gebührenhaushalte:

	ER	ER	FR	FR
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt:	-306.000,00	-306.000,00	-34.500,00	-285.000,00
<i>abzüglich:</i>				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-21.000,00	-21.000,00	7.700,00	2.000,00
Wasserversorgung - Ansatz 850:	-23.100,00	-23.100,00	5.500,00	26.600,00
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	0,00	0,00	0,00	0,00
Müllentsorgung - Ansatz 852:	8.600,00	8.600,00	8.600,00	8.600,00
Wohngebäude - Ansatz 853:	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Betriebe mit eigenem Rechnungskreis	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamthaushalt abzüglich der GHs etc.:	-270.500,00	-270.500,00	-56.300,00	-322.200,00

Der **Ergebnishaushalt inkl. Nachtragsvoranschlag** der Gemeinde Ossiach weist Erträge in der Höhe von € 4.103.300,00 und Aufwendungen in der Höhe von € 4.409.300,00 aus. Durch die Anpassungen der Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt weist dieser weiterhin ein Nettoergebnis von Minus € 306.000,00 aus. Das negative Nettoergebnis aus dem 1. Nachtragsvoranschlag 2022 bleibt somit unverändert aufrecht.

Die Einnahmen aus den Parkgebühren konnten um € 15.000,00 erhöht werden, wobei davon 60 % an die Ossiacher Infrastruktur GesmbH zu transferieren sind. Die erwartete Steigerung der Ertragsanteile in der Höhe von € 71.000,00 sowie die zusätzlich gewährten Bedarfszuweisungsmittel außerhalb des Rahmens in der Höhe von € 40.000,00 können die Mehrausgaben im 2. Nachtragsvoranschlag zum überwiegenden Teil bedecken. Die Förderung aus dem Ländlichen Wegenetz für die Instandhaltungsmaßnahmen an der Tauernstraße und der Wege am Bleistätter Moor wurde mit € 4.100,00 berücksichtigt. Ebenso auch der IKZ Bonus (€ 5.000,00) für den Förderbeitrag an den Verein Kärntner Holzstraße. Der Verkauf des Teilgrundstückes 923/13 KG 72323 wurde laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2021 ebenfalls in den 2. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet. Die Einnahmen aus den Kommissionsgebühren konnten sich um € 2.200,00 steigern. Die Einnahmen aus Abfertigungs- und Jubiläumsgeldversicherungen stiegen im 2. Nachtragsvoranschlag um € 2.700,00. Die Verrechnungen mit der Ossiacher Infrastruktur – Geschäftsfeld Tourismus schlagen sich einnahmen- und ausgabenseitig mit € 14.100,00 nieder.

Die Aufwendungen wurden im 2. Nachtragsvoranschlag ebenfalls einer Überarbeitung unterzogen.

Durch die allseits bekannten enorm gestiegenen Energiepreise mussten allein die Strom-, Heiz- und Treibstoffkosten im 2. Nachtragsvoranschlag nochmals um € 18.600,00 erhöht werden, wobei davon knapp € 3.000,00 das zusätzliche Netzbereitstellungsentgelt für das Tourismus- und Bürgerservicezentrum betreffen. Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2021, sind die momentan im Jahr 2022 budgetierten Strom-, Heiz- und Treibstoffkosten inkl. Netzbereitstellung um € 37.000,00 angestiegen. Das Auswahlverfahren für die Stelle LeiterIn des Inneren Dienstes verursachte im Zentralamt zusätzliche Kosten von € 4.800,00.

Der Personalaufwand einschließlich der sozialen Lasten erhöht sich im 2. Nachtragsvoranschlag auf € 850.900,00 und somit um € 51.200,00. Der hohe Personalaufwand im Jahr 2022 ist auf die bevorstehenden Pensionierungen und die dadurch resultierenden Parallelbeschäftigungen im Zentralamt und den erhöhten Personalbedarf im Bereich des Wirtschaftshofes für den enormen Instandhaltungsaufwand der örtlichen Infrastruktureinrichtungen, zurückzuführen. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, dass sich dieser Personalaufwand durch Einnahmen in der Höhe von € 145.000,00, welche aus der Verrechnung an Dritte und aus Versicherungserlösen lukriert wird, verringert.

Die Kosten für die bezogenen Leistungen im Zentralamt, in Form der Personalüberlassung der Ossiacher Infrastruktur GesmbH, für die Mitarbeit im Bauamt und der Hoheits-

verwaltung im Allgemeinen, mussten im Nachtragsvoranschlag ergebniswirksam nochmal um € 9.000,00 erhöht werden. Der Rechts- und Beratungsaufwand wurde mit € 4.200,00 budgetiert.

Für die Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen am Bleistätter Moor, der Gemeindestraßen sowie der Rad- und Wanderwege, der Instandsetzungsmaßnahmen des Parkplatzes Kirchsteig 2 sowie den ebenfalls inflationsbedingt erhöhten Pachtzinsen, wurden in den 2. Nachtragsvoranschlag, zusätzlich in Summe noch Ausgaben in der Höhe von € 37.800,00 eingearbeitet. Der Instandhaltungs- und Pflegeaufwand für Gartenanlagen und Kinderspielplätze schlägt sich mit einer Erhöhung von rund € 8.400,00 nieder. Die Ausgaben im Bereich des Schulwesens wurden um das Schulstartgeld in der Höhe von € 2.900,00, ergänzt. Für die Verlegung der Sirene in Alt-Ossiach (GR-Beschluss 14.12.2021) fallen Netzzutrittskosten in der Höhe von € 1.700,00 an.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Abgang des Ergebnishaushaltes nach dem Feststehen der Beteiligungs- und Rückstellungswerte nochmals stark verändern wird. Würde man die Abschreibungen, Rückstellungen und Beteiligungen im Jahr 2022 nicht berücksichtigen, würde sich weiterhin ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von ca. € 170.000,00 abzeichnen.

Der **Finanzierungshaushalt inkl. Nachtragsvoranschlag** der Gemeinde Ossiach weist Einzahlungen in der Höhe von € 4.656.500,00 und Auszahlungen in der Höhe von € 4.941.500,00 aus. Durch die Anpassungen der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzierungshaushalt weist der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung weiterhin (Saldo 5) ein Minus von € 285.000,00 aus. Das negative Ergebnis aus dem 1. Nachtragsvoranschlag bleibt somit unverändert.

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung umfasst Ein- und Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und laufende Transfers (Saldo 1) und beträgt auch nach Überarbeitung weiterhin Minus € 34.500,00.

Die Mehreinnahmen der operativen Gebarung aus den Ertragsanteilen, den Parkgebühren, den Kommissionsgebühren, den Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens, der Förderung des Ländlichen Wegenetzes, der Grundsteuergutschrift und des IKZ Bonus für den Förderbeitrag an den Verein Kärntner Holzstraße, wurden finanzierungswirksam und ergebniswirksam in gleicher Höhe in den 2. Nachtragsvoranschlag aufgenommen. Gleich verhält es sich auch mit den bereits angeführten Aufwendungen aus dem Ergebnishaushalt. Auch diese sind ergebniswirksam und finanzierungswirksam in gleicher Höhe eingearbeitet worden. Finanzierungswirksam wurden die Einzahlungen aus der Pauschalieren Ortstaxe und der Zweitwohnsitzabgabe in Summe um € 5.300,00 erhöht.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2) umfasst Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und beträgt nach Überarbeitung minus € 155.900,00.

Für die Anschaffung eines mobilen Notstromaggregates und den einhergehenden baulichen Maßnahmen wurden der Gemeinde Ossiach, lediglich € 28.200,00 an Fördermitteln gewährt und somit der Voranschlagsbetrag um

€ 1.800,00 reduziert. Der Verkaufserlös des Teilgrundstückes 923/13 KG 72323 spiegelt sich in der investiven Gebarung wider. Die Errichtung der Leitschienen für einen Teilbereich des Radweges in Ostriach verursachen Gesamtkosten in der Höhe von € 16.000,00, welche jedoch einnahmenseitig teilweise durch die Kostenbeteiligung der Ossiacher Infrastruktur GesmbH – Geschäftsfeld Tourismus in der Höhe von € 7.800,00, bedeckt werden. Die Erhöhung der Wasseranschlussbeiträge wirkt sich mit € 7.000,00 positiv auf die investive Gebarung des Finanzierungshaushaltes aus.

Die Einnahmen und Ausgaben der Finanzierungstätigkeit mussten im 2. Nachtragsvoranschlag keiner Überarbeitung unterzogen werden.

Vergleicht man die Salden 5 der Finanzierungshaushalte seit Beginn der VRV 2015, also der Jahre 2020 (plus € 471.486,56), 2021 (minus € 356.941,53) und 2022 vorläufig (minus € 285.000,00), so ergibt sich momentan in Summe ein Einzahlungsdefizit von minus € 170.454,97, was ziemlich genau dem Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes des Jahres 2022 (ohne Berücksichtigung der AFA, Rückstellungen und Beteiligungen) entsprechen würde.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der 2. Nachtragsvoranschlag 2022 zwar die momentan bekannten Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2022 enthält, jedoch kann seitens der Finanzverwaltung, aufgrund der aufeinanderfolgenden Krisen und der enormen Preissteigerungen, keine Gewährleistung für das Standhalten dieses Budgets gegeben werden. Ebenso werden sich auch durch die Bildung von Rückstellungen, durch die Eigenkapitalveränderung von Beteiligungen und dem Zeitpunkt von getätigten Ein- und Auszahlungen, im Laufe des Jahres 2022 noch einige Budgetwerte ändern.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Die gesamten Änderungen und Anpassungen nach den jeweiligen Ansätzen und Konten sind im Detailnachweis des 2. Nachtragsvoranschlags 2022 auf den Seiten 95-172 ersichtlich.

Die Voranschlagszahlen der einzelnen Projekte und sonstigen Investitionen sind im Anschluss an den Detailnachweis auf den Seiten 175-184 (Beilage Nachweis der Investitionstätigkeit) gesondert dargestellt.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Debatte zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2022 des Ergebnishaushaltes wird mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von € 179.700,00, beschlossen.

Der 2. Nachtragsvoranschlag des Finanzierungshaushaltes wird mit Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von € 194.400,00, ebenfalls beschlossen.

Der Voranschlag inkl. 2. Nachtragsvoranschlag 2022 des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes weisen nach Beschlussfassung weiterhin ein Minus von € 306.000,00 bzw. € 285.000,00 aus.

Die nachfolgende Verordnung wird beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 25. Oktober 2022, Zl. 900-3/2022, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

	VA inkl. NVA	2.NVA
Erträge:	€ 4.103.300,00	€ 179.700,00
Aufwendungen:	€ 4.409.300,00	€ 179.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 306.000,00 € 0,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.656.500,00	€ 194.400,00
Auszahlungen:	€ 4.941.500,00	€ 194.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen
Gebarung - € 285.000,00 € 0,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip sowie investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit und jener mit Kostendeckungsprinzip oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 670.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. Oktober 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Debatte ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung: (BE. Vzbgm. Philipp Kamnig, Bgm Gernot Prinz wegen Befangenheit abwesend; dafür anwesend Frau Ersatzgemeinderätin Karina Matschnig)

Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H.

a) **Genehmigung Jahresabschluss zum 31.12.2021**

b) **Verwendung des Bilanzergebnisses 2021**

c) **Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021**

Vor Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes stellt Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk) einen Antrag zur Geschäftsbehandlung nach § 41 Abs. 5 der K-AGO, der darauf abzielt, diesen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abzusetzen.

Diesen Antrag lehnt der Gemeinderat mit 6 gg. 5 Stimmen ab (*Gegen den Antrag stimmen: die Herren Bgm. Prinz, Vzbgm. Kamnig, GR Dreier, GR Huber, GR Matschnig und Frau Ersatzgemeinderätin Kulterer*).

Nun übernimmt Herr Vizebürgermeister Philipp Kamnig den Vorsitz und berichtet wie folgt:

Am Montag, dem 17.10.2022 hat die Steuerberaterin und Geschäftsführerin der Confida, Frau Mag. Sylvia Falgenhauer-Schlatter den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OIG) präsentiert.

Im Anschluss daran hat der OIG-Beirat in seiner Sitzung diesen Jahresabschluss zur Kenntnis genommen, auch der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss hat diesbezüglich am 17.10.2022 getagt und ebenfalls dem OIG-Jahresabschluss 2021 seine Zustimmung erteilt.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Das Bilanzergebnis 2021 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. weist einen Jahresfehlbetrag von Euro 175.762,64 auf, der mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet wird, sodass Jahresgewinn und –verlust im Geschäftsjahr 2021 EURO 0,00 betragen.

Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Vizebürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vor, der wie folgt lautet und nach ausführlicher Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Die Geschäftsführung der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft mit beschränkter Haftung beantragt im Umlaufwege, die Gesellschafter mögen folgenden Anträgen zustimmen:

Genehmigung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

a.) **Der Jahresabschlusses 2021 der Ossiacher Infrastruktur Gesellschaft m.b.H. wird in der vorliegenden Form genehmigt und gilt damit als festgestellt.**

Verwendung des Bilanzergebnisses 2021

b.) **Der Jahresfehlbetrag in Höhe von Minus 175.762,64 wird mit der nicht gebundenen Kapitalrücklage verrechnet, sodass Jahresgewinn und –verlust im Geschäftsjahr EURO 0,00 betragen.**

Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2021

c.) Der Geschäftsführung wird für das oben angeführte Geschäftsjahr die Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: 6 gg. 5 Stimmen (Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltung: Vzbgm. Lorenz Pirker, GRⁱⁿ Marina Trodt, GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble, GR Robert Puschl und GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk).

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes entwickelt sich eine lebhafte Debatte, an der sich neben dem Vorsitzenden noch die Herren Gemeinderäte Vzbgm. Lorenz Pirker, Robert Puschl und Horst Dreier sowie die Gemeinderätinnen Mag.^a Marie Lenoble und Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. zum Teil mit mehreren Wortmeldungen beteiligen. Ferner bringt sich über Ersuchen des Gemeinderates auch der OIG-Prokurist Rüdiger Augustin mit erläuterenden Ausführungen in die Diskussion ein.

Herr Vzbgm. Lorenz Pirker gibt Folgendes zu Protokoll: „Die ÖVP – und Unabhängigen Ossiach können der Bilanz der Ossiacher Infrastruktur GesmbH mit den 3 Unterpunkten a,b,c aus dem der Bilanz beigelegten Blättern des Steuerberatungsbüro, dem zufolge wir (Steuerberatungsbüro) dem Abschluss keine Bestätigung zusichern. Dazu zählen die Gründe: Die Führung, die Einrichtung von angemessenen Buchhaltungsunterlagen und eines internen Kontrollsystems.“

Frau Gemeinderätin Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk. lässt folgende Aussage protokollieren: „Ich fordere eine Präsentation des Jahresabschlusses vor einer Generalversammlung sowie eine rechtzeitige Einladung der Generalversammlung und die Übermittlung der dazugehörigen Unterlagen beispielsweise Jahresabschluss.“

**Zu Punkt 6 der Tagesordnung: (Vorsitz wieder BGM Gernot Prinz)
ÖBf AG – Gemeinde Ossiach, Verlängerung Bestandvertrag Stiftsstall**

Berichterstattung:

Die Gemeinde Ossiach hat am 13.08.1996 den Bestandsvertrag Nr. 131_08646_00001 für die Nutzung des Stiftstalles unterzeichnet. Mit Vertragsverlängerung Nr. 131_08646_00002 vom 24.03.2021 wurde dieser Vertrag bis 31.12.2022 verlängert und läuft somit in Kürz aus.

Die ÖBf AG wäre grundsätzlich bereit, den sogenannten Stiftsstall der Gemeinde Ossiach zu verkaufen bzw. einen Grundstückstausch vorzunehmen. Da diese Option umfangreiche Beratungen, Gespräche und Verhandlungen erfordert, sind Gemeinde und ÖBf AG übereingekommen, den bestehenden Bestandvertrag neuerlich zu verlängern, und zwar bis 31.12.2024. Ein entsprechender Vertragsentwurf mit der Bezeichnung Nr. 131_08646_00003 wurde der Gemeinde Ossiach bereits am 31.08.2022 übermittelt und liegt nun zur Beschlussfassung vor.

Der Vertragsgegenstand, die Nutzungsbedingungen und alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Die Gemeinde Ossiach ist aufgrund des Bestandvertrages 131_08646_00001 vom 13.08.1996 Pächterin des Stiftstalles Ossiach, in welchem der Bauhof der Gemeinde Ossiach untergebracht ist.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2021 bis 31.12.2022 verlängert.

Da über den Ankauf des Stiftstalles weitere Detailgespräche notwendig sind, wurde der Gemeinde Ossiach seitens der ÖBf AG die Vertragsverlängerung Nr. 131_08646_00003, mit einer Laufzeit bis 31.12.2024 übermittelt. Vertragsgegenstand, Nutzungsbedingungen und alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen, aber auch Pachtzins (wertgesichert) bleiben unverändert aufrecht, sodass der Gemeinde Ossiach keine zusätzlichen Kosten mit Ausnahme der Wertsicherung entstehen.

Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den ANTRAG des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum BESCHLUSS erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Mit der vorliegenden Vertragsverlängerung Nr. 131_08646_00003 zum Vertrag Nr. 131_08646_00001 vom 13.08.1996 wird die Nutzung des Stiftstalles bis zum 31.12.2024, sichergestellt („Beilage GV 18.10.2022_TOP 07“).

Nachdem diese Vertragsverlängerung keine finanzielle Mehrbelastung (ausgenommen Wertsicherung) für die Gemeinde Ossiach nach sich zieht und die Vertragsbestimmungen unverändert bleiben, wird vorgeschlagen, diesen Vertrag in der vorliegenden Form zu beschließen.

Da die ÖBf AG grundsätzlich ihre Bereitschaft bekundet hat, diese Immobilie an die Gemeinde Ossiach zu verkaufen bzw. einen Grundstückstausch vorzunehmen, sollte die Zeit bis zum 31.12.2024 genutzt werden, um einerseits mit der ÖBf AG entsprechende Gespräche und Verhandlungen hinsichtlich eines akzeptablen Kaufpreises zu führen und andererseits im Falle einer Einigung auch entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten auszuloten.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

An der Wechselrede nehmen neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk mit 2 Wortmeldung sowie Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble und Herr Vzbgm. Lorenz Pirker jeweils mit einer Wortmeldung teil.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)

2. Nachtrag zum Benützungsbereinkommen mit Grundeigentümer EZ 179 KG
72323 Ossiach

Bericht des Vorsitzenden:

Das Benützungsbereinkommen über die Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 1059 KG 72323 Ossiach im Ausmaß von ca. 90 m² vom 17.11.2017 als Parkplatz, abgeschlossen zwischen dem Grundstückseigentümer Herrn [REDACTED] und der Gemeinde Ossiach, ist trotz Verlängerung (GR-Beschluss vom 16.09.2021) bereits wieder am 31.12.2021 abgelaufen. Nach erneuter Kontaktaufnahme mit oben genanntem Grundstückseigentümer, wurde mit Frau [REDACTED] (Mutter von [REDACTED]) persönlich am 09. September 2022 besprochen, dass der bisherige Vertrag bis zum 31.12.2023 verlängert werden soll. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Möglichkeit, über eine neuerliche Benützung zu verhandeln. Als Benützungsentgelt wird ein jährlicher Pauschalbetrag von € 205,00 brutto inklusive Wertsicherung festgelegt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Da das Benützungsbereinkommen bereits am Ende des Jahres 2021 abgelaufen ist, wurde ein Nachtrag zu diesem Benützungsbereinkommen seitens der Gemeinde Ossiach ausgearbeitet und dem Grundstückseigentümer zur Unterschrift übermittelt. Frau [REDACTED] handelt im Sinne Ihres Sohnes, Herrn [REDACTED] und erteilte uns am 09. September 2022 persönlich Ihre Zustimmung zur Ausarbeitung des bestehenden Nachtrags. Sämtliche von diesem Nachtrag nicht betroffenen Punkte des Benützungsbereinkommens vom 17.12.2017 bzw. des Nachtrages laut GR-Beschluss vom 16.09.2021 bleiben unverändert aufrecht. Zusätzlich wird angemerkt, dass lt. Frau Pertl diese Fläche eventuell gerodet und vergrößert werden solle. Sie wird dies eigenständig mit dem Naturschutz und einem landwirtschaftlichen Sachverständigen klären und uns in Kenntnis setzen. Außerdem sollte eventuell auch noch eine Verkaufshütte (heimische Produkte) auf dieser Fläche aufgestellt werden. Vielleicht könne daraus auch ein Projekt in Zusammenarbeit mit dem

Slow Food Village entstehen. Gleichzeitig sollte überlegt werden, ob diese Fläche als zusätzlicher gebührenpflichtiger Parkplatz in Frage kommen würde.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Mit dem vorliegenden 2. Nachtrag zum Benützungsbereinkommen vom 17.11.2017 und den Nachtrag laut GR-Beschluss vom 16.09.2021 wird die Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 1059 KG 72323 als Parkfläche durch die Gemeinde Ossiach bis zum 31.12.2023, sichergestellt. Nachdem diese Vertragsverlängerung keine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde Ossiach nach sich zieht und die nicht betroffenen Vertragsbestimmungen unverändert bleiben, wird dieser 2. Nachtrag in der vorliegenden Form beschlossen und hat folgendes Aussehen:

2. N A C H T R A G zum **Benützungsbereinkommen**

vom 17. Dezember 2017 und 16. September 2021

abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ossiach, vertreten durch Herrn **Bürgermeister Gernot PRINZ** und Herrn **Vizebürgermeister Philipp KAMNIG** kurz „Benützer“ genannt in 9570 Ossiach 8 einerseits und Herrn [REDACTED], kurz „Grundeigentümer“ genannt, andererseits wie folgt:

§ 1

Das Benützungsbereinkommen vom 17.12.2017 inklusive des Nachtrages vom 16.09.2021, welches am 31.12.2021 abgelaufen ist, wird um 2 Jahre, das ist bis 31.12.2023 verlängert. Es endet somit am 31.12.2023 ohne, dass es einer Kündigung bedarf. Nach Ablauf dieser Frist besteht die Möglichkeit, über eine neuerliche Benützung zu verhandeln.

§ 2

- 2.1. Als Benützungsentgelt wird ein jährlicher Pauschalbetrag von € 205,00 brutto inklusive Wertsicherung festgelegt.
- 2.2. Dieses Entgelt ist sofort nach Unterzeichnung dieses Übereinkommens zur Zahlung fällig.

§ 3

Sämtliche von diesem Nachtrag nicht betroffenen Punkte des Benützungsbereinkommens vom 17.12.2017 inklusive Nachtrag vom 16.09.2021 - beschlossen in den Sitzungen des Gemeinderates Ossiach am 14.11.2017 bzw. 16.09.2021 – bleiben unverändert aufrecht.

Datum und Unterschriften:

Ossiach, am 25. Oktober 2022

Der Grundeigentümer:



Für die Gemeinde Ossiach

Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebürgermeister Philipp Kamnig

Diesem Nachtrag liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 25. Oktober 2021 (TOP 7) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates

Vizebürgermeister Lorenz Pirker

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Eine **Wortmeldung** zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **GR Robert Puschl**.

**Zu Punkt 8 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Aktualisierung der Wanderwegvereinbarung**

Der Vorsitzende und gewählte Berichterstatter verliest den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:

Da in der Sitzung des Gemeindevorstandes vorgeschlagen wurde, sämtliche Wanderwegvereinbarungen hinsichtlich der Entschädigungssätze, welche für alle Verträge eine einheitliche Regelung enthalten sollte, einer Überprüfung zu unterziehen, wird dieser Tagesordnungspunkt zurückgestellt und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder behandelt.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde **ohne Wortmeldungen** abgehandelt.

**Zu Punkt 9 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Richtlinien für Förderungen und Subventionen von Vereinen**

Der Bürgermeister berichtet:

Bei der letzten Ausschusssitzung für Soziales und Gemeinwesen am 07. September 2022 wurden neue Subventionsrichtlinien der Gemeinde Ossiach besprochen und einstimmig beschlossen.

Eine Differenzierung zwischen Förderung und Subvention wurde vorgenommen. Unter **Subvention** versteht man die jährliche Förderung aller Vereine zum Zwecke des Gemeinwohls, die in der Gemeinde gemeldet sind. Davon zu unterscheiden ist der Begriff der **Förderung**. Förderungen können von Vereinen im Geltungsbereich der Gemeinde in schriftlicher Form angesucht werden.

Voraussetzungen und Förderungswürdigkeit wurden im Rahmen dieser Sitzung festgelegt. Es wurden einerseits formale Voraussetzungen für eine Projektförderung ausgearbeitet und

andererseits auch Bestimmungen hinsichtlich Subventionsansuchen getroffen (inkl. Nachweis der Verwendung - siehe Beilage „GV 18.10.2022/TOP 11“).

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Es war schon an der Zeit, dass eine Differenzierung zwischen Subvention und Förderung vorgenommen wird. Bis dato konnten die Vereine bei der Gemeinde Ossiach Kopien anfertigen und Einladungen/Postwurfsendungen auf Kosten der Gemeinde aussenden. Diese „indirekte“ Förderung sollte nun auch künftig offiziell in die Vereinsförderung einfließen.

Vor Eingehen in das Abstimmungsverfahren verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den zu diesem Tagesordnungspunkt eingebrachten Zusatzantrag, der wie folgt lautet:

ZUSATZANTRAG

gem § 41 Abs 2 K-AGO

**eingebracht von Herrn Vzbgm. Philipp Kamnig
in der Sitzung des Gemeinderates
am 25. Oktober 2022**

Der Punkt C der Subventions- und Förderrichtlinien wird nach dem zweiten Absatz, letzter Satz wie folgt ergänzt:

Die Förderanträge werden vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss auf Förderungswürdigkeit geprüft und sind dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen.

*Danach bringt der Vorsitzende dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Es wurde eine Subventionsrichtlinie erstellt, um die Anliegen zum Zwecke des Gemeinwohls zu unterstützen. Alle Kopien und Postsendungen werden ab sofort unmittelbar in Rechnung gestellt.

Diese Richtlinien haben folgendes Aussehen und werden in der vorliegenden Form beschlossen:

Subventions- und Förderrichtlinien der Gemeinde Ossiach

A. Geltungsbereich

Die Gemeinde unterstützt Anliegen zum Zwecke des Gemeinwohls. Diese umfassen die Förderung von Vereinen im Rahmen einer Projektförderung, Jubiläumsförderungen und den jährlichen Subventionen. Über die Gewährung von Subventionen entscheidet grundsätzlich der Gemeinderat. Im Rahmen seiner Kompetenzen kann auch der Gemeindevorstand Subventionen beschließen. Jährliche Subventionen werden nur für Vereine vergeben, die sich im Geltungsbereich der Gemeinde Ossiach befinden und innerhalb der Gemeinde gemeldet sind.

Subventionen im Sinne dieser Richtlinien sind Vermögenswerte Zuwendungen, welche die Gemeinde Ossiach physischen oder juristischen Personen zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes gewährt, ohne dafür ein marktgerechtes Entgelt zu

erhalten. Die Zuwendung kann in Form einer Geldleistung, einer Sachleistung, einer Dienstleistung oder der Beistellung von Personal bestehen.

Vom Geltungsbereich dieser Richtlinien ausgenommen sind:

- Förderungsmaßnahmen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen
- Preisverleihungen
- Zuwendungen an politische Parteien
- Förderungsmaßnahmen, für die gesonderte Richtlinien des Gemeinderates bestehen
- Zuwendungen die aus humanitären Gründen gewährt werden
- Spenden aus Verfügungsmitteln

Der Gemeinderat der Gemeinde Ossiach kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von diesen Richtlinien beschließen.

B. Voraussetzungen und Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind Projekte und Aktivitäten von Vereinen, welche sich im Geltungsbereich der Gemeinde Ossiach befinden, die zum stärkeren Zusammenhalt des sozialen Netzwerkes in der Gemeinde Ossiach und deren Bewohnern beitragen. Die Förderungswerber haben die Mittelverwendung mit einem Projekt/Aktivitäten Plan zu begründen. Weiters haben sich die Förderungswerber schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien anzuerkennen. Die Förderung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden, wobei die Vermögensverhältnisse und allfällige Rücklagen des Förderungswerbers keinen generellen Versagens- oder Rückforderungsgrund für eine Förderung darstellen.

Förderungswürdig sind Aktivitäten im öffentlichen Interesse der Gemeinde Ossiach – insbesondere touristischer, sportlicher, kultureller, sozialer, kommunikativer, volksbildnerischer, wirtschaftlicher, sowie zivilgesellschaftlicher Natur – sowie Vorhaben der Gemeinschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Jugendförderung.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung einer Förderung maßgeblichen Verhältnisse notwendig sind, verweigert wird, wenn wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden, wenn der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann. Bei der Höhe des zu gewährenden Förderungsbetrages ist auf die Förderungswürdigkeit und die zur Verfügung stehenden Budgetmittel der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

Formale Voraussetzungen einer Förderung oder Subvention sind:

- a. Eintragung des Vereins im Vereinsregister (ZVR) und Aufweisung eines Statuts innerhalb des Gemeindegebietes
- b. grundsätzliche Möglichkeit des Vereinsbeitritts für die Öffentlichkeit

c. aktive Vereinsarbeit

Jubiläumsförderungen können im 10- beziehungsweise 25- Jahres Rhythmus angesucht werden und unterliegen denselben Richtlinien wie Projektförderungen.

Jährliche Förderungen unterliegen den Formalvoraussetzungen dieser Richtlinie und können jährlich bis zum 30.11. angesucht werden.

C. Subventions- und Förderungsansuchen

Um die Gewährung einer Jährlichen Subvention von 500€ (in Worten: fünfhundert Euro) können Vereine, im Geltungsbereich der Gemeinde Ossiach in schriftlicher Form, mit Beilage eines Tätigkeitsberichtes, ansuchen.

Für Ansuchen um Projekt- und Jubiläumsförderungen von Vereinen ist das entsprechende Formular der Gemeinde zu verwenden. Dieses Ansuchen ist vollständig auszufüllen und hat Inhalt und Zweck des Vorhabens darzustellen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Die Förderungswerber haben weiter bekanntzugeben, inwieweit auch von anderen Stellen Förderungsmittel beantragt und allenfalls zugesagt wurden. Wenn es zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit nötig ist, hat der Förderungswerber die zusätzlich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

D. Nachweis der Verwendung

Die Förderungswerber haben sich zu verpflichten, den Förderungsbetrag ausschließlich zum widmungsgemäßen Zweck zu verwenden und über die widmungsgemäße Verwendung der Förderung zu berichten. Die Förderungswerber haben zum Zweck einer Überprüfung den zuständigen Organen der Gemeinde Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Bei einer Projektförderung ist die zweckgemäße Verwendung der Gemeinde Ossiach mittels Projektbericht bis längstens 3 Monate nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen.

E. Widerruf einer Förderung

Eine Förderung ist zu widerrufen

- wenn im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen drei Monaten erbracht wurde
- die bei der Gewährung erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.

Widerrufene Förderungen sind innerhalb eines Monats zurückzuzahlen.

F. Schlussbestimmungen

Auf die Gewährung einer Subvention oder Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Alle mit der Durchführung einer Förderung verbundenen Kosten oder Gebühren hat der Förderungswerber zu tragen. Ein Anspruch auf Auszahlung der gewährten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Nach der Abstimmung über den Hauptantrag erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 der K-AGO die Abstimmung über den Zusatzantrag.

Auch **dieser Antrag wird** vom Gemeinderat mit **11 gg. 0 Stimmen angenommen**, sodass die Subventions- und Förderrichtlinien der Gemeinde Ossiach im Sinne des Zusatzantrages ergänzt werden.

An der Wechselrede beteiligen sich neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk (mit 2 Wortmeldungen) sowie die Herren Vizebürgermeister Philipp Kamnig und Lorenz Pirker mit jeweils einer Wortmeldung.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Richtlinien – Beiträge Benützung von Gemeindeeinrichtungen

Berichterstattung durch den Vorsitzenden:

Bei der letzten Ausschusssitzung für Soziales und Gemeinwesen am 07. September 2022 wurden neue Richtlinien Kosten für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen Ossiach besprochen. Die Benützung des Turnsaales in der Volksschule und des Bürgerservice- und Tourismusentrums Ossiach sind an festgelegte Bedingungen gebunden.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufes aber auch zur Wahrung des Benützungsoverblicks wurden diese Richtlinien ergänzt. Die Reinigungs- und Benützungspauschale ist am Monatsende spätestens jedoch quartalsmäßig am Gemeindeamt zu entrichten. Weiters wurden Ergänzungen dahingehend vorgenommen, wie beispielsweise das Mitnahmeverbot von Tieren oder keine Turnsaalbenützung vor 17.00 Uhr.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 dar, der wie folgt lautet und nach Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Diese Richtlinien, welche den Turnsaal in der Volksschule Ossiach betreffen, wurden – wie bereits dargelegt – auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen vom 07.09.2022 ergänzt, werden vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben, treten mit Datum des Gemeinderatsbeschlusses in Kraft und haben das auf den nachfolgenden Seiten 18 und 19 dieses Sitzungsprotokolls abgebildete Aussehen:

Richtlinien für die Benützung des Turnsaales in der Volksschule Ossiach

Der Turnsaal in der Volksschule darf nur unter Einhaltung der nachstehenden Bedingungen benützt werden:

- 1) Die Benützung des Turnsaales ist nur im Rahmen der jeweils schriftlich erteilten Benützungsbewilligung gestattet, deren Umfang und Bedingungen einzuhalten sind.
- 2) Das Hantieren mit offenem Feuer oder Licht sowie das Anbringen bzw. Verwahren leicht entflammbarer oder explosionsgefährlicher Gegenstände ist ausnahmslos verboten.
- 3) Die Benützung ist nur innerhalb der festgesetzten Zeiten und in der zugewiesenen Räumlichkeit unter verantwortlicher Beaufsichtigung durch den dafür zuständigen Leiter (Benützungsverantwortlicher, Kursleiter, Trainer, Sportlehrer etc.) gestattet.
- 4) Die benützten Räumlichkeiten und Einrichtungen sind sach- und ordnungsgemäß zu gebrauchen, wobei insbesondere auf Sauberkeit in den benützten Räumlichkeiten und im Toilettenbereich zu achten ist und jedes die öffentliche Ordnung störende oder öffentliche Ärgernis erregende Verhalten untersagt ist.
- 5) Ein allfälliger Wechsel der eingeräumten Benützungzeiten zwischen den Benützungsberechtigten bedarf in jedem Falle der Zustimmung der Gemeinde Ossiach.
- 6) Die verantwortliche Person hat sich im eigenen Interesse rechtzeitig vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benützung vorgesehenen Geräte und Einrichtungen persönlich zu überzeugen.
- 7) Der Benützungsverantwortliche hat für die ordnungsgemäße Schließung der Räumlichkeit zu sorgen (Licht, Wasser, Strom). Fenster sind zu schließen und die Heizung abzuschalten. Auf sparsamen Stromverbrauch (Heizung) ist zu achten.
- 8) Der Benützungsverantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass der ihm ausgehändigte Schlüssel nicht an Dritte weiter gegeben wird bzw. dass keine Duplikate der Schlüssel erstellt werden.

- 9) Die Benützung des Turnsaales erfolgt auf eigene Gefahr! Die Gemeinde Ossiach haftet weder für Personen- noch Sachschäden, die die Benutzer oder sonstige Personen durch die Benützung des Gemeindefaales erleiden. Die Gemeinde übernimmt auch keinerlei Haftung für die im Gebäude in Verlust geratenen Gegenstände.
- 10) Wer Einrichtungsgegenstände bzw. sonstige Geräte beschädigt oder zerstört, haftet hierfür in vollem Umfang. Die Haftung des Benützungsberechtigten erstreckt sich auch auf die Beschädigung der benützten Einrichtungsgegenstände durch dritte Personen im Falle der Außerachtlassung der erforderlichen Aufsicht seitens des Benützungsberechtigten.
- 11) Die Reinigungs- und Benützungspauschale ist am Monatsende spätestens jedoch quartalsmäßig am Gemeindeamt zu entrichten.
- | | |
|--------------------------------------|---------|
| Saalbenützung bis zu drei Stunden: | |
| Ossiacher Vereine | € 15,-- |
| Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc) | € 25,-- |
| Saalbenützung ab drei Stunden: | |
| Ossiacher Vereine | € 30,-- |
| Sonstige (Gewerbe, Turnvereine, etc) | € 50,-- |
- 12) Das Einstellen von Gegenständen aller Art (Tische etc.), Getränke oder Sonstiges im Gemeindefaal ist strengstens untersagt.
- 13) Die verursachten Schäden sind der Gemeinde Ossiach unverzüglich zu melden.
- 14) Der Turnsaal darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- 15) Die Mitnahme von Tieren ist strengstens untersagt.
- 16) Die Benützung des Turnsaales ist ab 17.00 Uhr möglich.

Diesen Richtlinien liegen die Beschlüsse des Ausschusses für Soziales und Gemeinwesen vom 07.09.2022 und des Gemeinderates Ossiach vom 25.10.2022 zugrunde.

Inkrafttreten dieser Richtlinien lt. GR-Beschluss vom 25.10.2022.

Zur Information:

Der Beirat der Ossiacher Infrastruktur Ges.m.b.H. hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 auch bereits die Richtlinien für die Benützung des Tourismus- und Bürgerservicezentrums Ossiach 8 beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Im Rahmen der Debatte zu diesem Tagesordnungspunkt liefern neben dem Vorsitzenden, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a Sandra Grutschnig, Bakk, Frau GRⁱⁿ Marina Trodt, Frau GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble jeweils einen sowie die Herren Vzbgm. Lorenz Pirker und Vzbgm. Philipp Kamnig zwei Diskussionsbeiträge. Außerdem bringt sich Frau Mag.^a Manuela Schedler mit erläuternden Ausführungen in die Wechselrede ein.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, Vzbgm. Lorenz Pirker wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Herr Ersatzgemeinderat Philipp Dorner)
Änderung der Vereinbarung vom 02.09.2020 (Bebauungsverpflichtung lt. GR – Beschluss vom 19.12.2019)

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Mit dem Eigentümer der EZ 357 KG 72323 Ossiach wurde am 02.09.2020 im Rahmen eines Umwidmungsverfahrens ein Vertrag hinsichtlich einer privatwirtschaftlichen Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken (Bebauungsverpflichtung) abgeschlossen.

In dieser Vereinbarung wurde unter dem Punkt 3. Vertragsgegenstand im Unterpunkt 3.1. für den erforderlichen Geländeabtrag zur Vermeidung einer Solitärstellung bei einer allfälligen Bebauung ein Höhenbezugspunkt festgelegt. Im Zuge der Umsetzung der Geländeänderung wurde festgestellt, dass bei diesem Höhenbezugspunkt eine Differenz zwischen Mappe und Natur im Ausmaß von rund einem Meter besteht, die anscheinend auf der Grundlage eines seinerzeitigen Vermessungsfehlers beruht.

Aus diesem Grunde erfolgt nun zu dieser besagten Bebauungsverpflichtung eine Richtigstellung für die notwendige Geländeänderung in Form eines Nachtrages.

Der Punkt 3. Vertragsgegenstand hat wie folgt zu lauten:

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist a.) die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist und b.) die deutliche Verringerung des Geländeunterschiedes der angeregten Umwidmungsfläche Umwidmungspunkt 3/2019, bei der es sich in der Natur um eine Erhebung handelt, zum umliegenden Naturraum bzw. der angrenzenden Bebauung. Mit dieser Auflage wird verhindert, dass bei einer Bebauung eine Solitärstellung des entstehenden Objektes entsteht, die sich nachhaltig negativ auf das vorhandene Ortsbild auswirkt. Im Lageplan 1:250 des Herrn DI Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ing. Konsulent für Vermessungswesen, Villacherstr. 9, 9560 Feldkirchen, vom 11. Juni 2021 wird der Höhenbezugspunkt (Referenzpunkt) 10301 mit einer Höhe von 507,80 ü.A. festgelegt und herangezogen. Von diesem Punkt werden + 1,20 m dazu gemessen und als neues Geländeniveau für die Situierung einer allfälligen künftigen Bebauung festgelegt.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Im Zuge des im Rahmen des Umwidmungsverfahrens festgelegten Geländeabtrages im Bereich des Grundstückes 244/7 KG 72323 Ossiach hat der Grundeigentümer festgestellt, dass der in der Bebauungsverpflichtung vom 02.09.2020 angeführte Höhenbezugspunkt (10301) zwischen Mappe und Natur eine Differenz von rund 1 Meter aufweist, was anscheinend auf einen seinerzeitigen Vermessungsfehler zurückzuführen ist. Aus diesem Grunde hat das Vermessungsbüro DI Raspotnig in 9560 Feldkirchen i.K., Villacher Str. 9, eine Neuvermessung durchgeführt und diesen Bezugspunkt als Referenzpunkt 10301 bezeichnet und mit einer Höhenkote von 507,80 ü.A. fixiert. Dieser Punkt ist nun die maßgebende Konstante für das neue Geländeniveau lt. Bebauungsverpflichtung.

*Nach Abschluss der Berichterstattung erläutert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der Unterpunkt 3.1. des Punktes 3 (Vertragsgegenstand) der Bebauungsverpflichtung vom 02.09.2020 wird einer Änderung unterzogen und erhält in Form eines Nachtrages folgende neue Fassung:

N A C H T R A G zur**VEREINBAUNG vom 02. September 2020**

abgeschlossen zwischen

Herrn [REDACTED], 9570 Ossiach, [REDACTED], als Grundeigentümer einerseits

und

der **Gemeinde O S S I A C H**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Gernot PRINZ in 9570 Ossiach 8, andererseits wie folgt:**I.**

Im Punkt 3 Vertragsgegenstand dieser Vereinbarung erhält der Unterpunkt 3.1. folgende neue Fassung:

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist a.) die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist und b.) die deutliche Verringerung des Geländeunterschiedes der angeregten Umwidmungsfläche Umwidmungspunkt 3/2019, bei der es sich in der Natur um eine Erhebung handelt, zum umliegenden Naturraum bzw. der angrenzenden Bebauung. Mit dieser Auflage wird verhindert, dass bei einer Bebauung eine Solitärstellung des entstehenden Objektes entsteht, die sich nachhaltig negativ auf das vorhandene Ortsbild auswirkt. Im Lageplan 1:250 des Herrn DI Michael Raspotnig, staatlich befugter und beeideter Ing. Konsulent für Vermessungswesen, Villacherstr. 9, 9560 Feldkirchen vom 11. Juni 2021 wird der Höhenbezugspunkt (Referenzpunkt) 10301 mit einer Höhe von 507,8 ü.A. festgelegt und herangezogen. Von diesem Punkt werden + 1,20 m dazu gemessen und als neues Geländeniveau für die Situierung einer allfälligen künftigen Bebauung festgelegt.

II.

Alle übrigen Punkte der Vereinbarung vom 02.09.2020 bleiben unverändert aufrecht.

Datum und Unterschriften:

Ossiach, am 25. Oktober 2022

Der Grundeigentümer:

[REDACTED]

Für die Gemeinde Ossiach
Der Bürgermeister

Gernot Prinz

Mitglied des Gemeindevorstandes

Vizebürgermeister Philipp Kamnig

Diesem Nachtrag liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 25. Oktober 2022 (TOP 11) zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates

GR Robert Puschl

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wurde ohne Wortmeldungen abgeschlossen.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Wasserbezugsgebührenverordnung 01.01.2023

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Nach Durchsicht und Überprüfung der Wassergebührekalkulation sind die jährlichen Bereitstellungsgebühren und die Gebührensätze zu erhöhen. Der Mindesttarif beträgt € 2,11 und der Maximaltarif € 2,96 laut Auswertung. Die Verordnung wurde bereits geändert und der Kärntner Landesregierung zur Prüfung vorgelegt. Mit der Stellungnahme der UAbt. Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Fondsmanagement (Abt 3. Amt der Kärntner Landesregierung) vom 06. Oktober 2022, Zahl 03-FE6-30/6-2022, ist zu entnehmen, dass in Anbetracht der aktuellen Investitionen der Gemeinde Ossiach in die Gemeindewasserversorgungsanlage zu hinterfragen sei, ob diese bereits in die Berechnung der Gemeinde Ossiach für die geplante Gebührenerhöhung eingeflossen sind bzw. ob das geplante Ausmaß der Gebührenerhöhung – insbesondere im Hinblick darauf, dass die Gemeinde Ossiach keine Zahlungsmittelreserven besitze (Stand RA 2021) – ausreichend ist. Diesbezüglich gebe es bereits seit Jahren die „Aufforderung“ seitens der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht, die Wasserbezugsgebühren anzupassen bzw. zu erhöhen.

Dazu wird angemerkt, dass die Kalkulation nach dem Kärntner Gebührenkalkulationsmodell (K-GKM), erstellt am 08.09.2022 durch die Abt 3, einen Mindesttarif von 2,35 Euro ergeben hat. Kleinere formelle Änderungen wurden bereits ausgeführt.

Vermerk der Amtsleitung und Finanzverwaltung:

Am 06.10.2022 wurde das Ergebnis der erwähnten Vorprüfung der Gemeinde bekanntgegeben und mitgeteilt, dass eine Erhöhung auf € 2,35 möglich wäre.

Die Verordnung wurde entsprechend dem Gebührenkalkulationsmodell aber deshalb nicht zur Gänze in einer Summe erhöht, weil in den nächsten Jahren ohnehin eine jährliche Anpassung vorgesehen ist. Außerdem ist festzuhalten, dass durch die derzeit herrschende hohe Inflation und Preissteigerungen in allen Bereichen eine jährliche, moderate Gebührenanpassung sozial verträglicher erscheint als eine einmalige Erhöhung um 60 Cent pro Kubikmeter.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme des Jahres 2022 seit 2019 jährliche Gebührenanpassungen stattgefunden haben, die auch dazu führten, dass der Betrieb der Wasserversorgung stabil gehalten werden konnte.

*Nach Abschluss der Berichterstattung verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vor, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Vorprüfung der Wasserbezugsgebührenverordnung wurde von der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung auf der Grundlage des Erlasses vom 06. Oktober 2022, Zahl 03-FE6-30/6-2022, positiv abgeschlossen, allerdings mit dem Hinweis, dass die Anpassung der Wasserbezugsgebühr auf Basis des Gebührenkalkulationsmodelles bereits derzeit auf € 2,35 brutto vorgenommen werden müsste.

Da dies jedoch eine Erhöhung von € 0,60 bzw. rund 35 % zum derzeitigen Tarif bedeuten würde, wird zur Abfederung der Gebührenbelastung die Anpassung schrittweise in den nächsten beiden Jahren bis auf diese Höhe vorgenommen. Die nachstehend angeführte Verordnung wird beschlossen und hat folgendes Aussehen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 25. Oktober 2022, Zahl: 850-4/2022, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1988 zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach werden von der Gemeinde Ossiach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Ossiach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, bauliche Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro Grundstück, baulicher Anlagen oder Bauwerk:
 - a) ab dem 1. Jänner 2023 182,00 Euro
 - b) ab dem 1. Jänner 2024 209,00 Euro

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ist auf die Benützungsgebühr anzurechnen.

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % pro m³:

- | | |
|--------------------------|-----------|
| a) ab dem 1. Jänner 2023 | 2,05 Euro |
| b) ab dem 1. Jänner 2024 | 2,35 Euro |

§ 6

Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt je nach Wasserzählertypen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

3 - 5 m ³ /h	15,50 Euro.
7 - 10 m ³ /h	19,20 Euro.
20 m ³ /h	29,70 Euro.
30 m ³ /h	102,85 Euro.
50 m ³ /h	115,70 Euro.
180 m ³ /h	122,10 Euro.

§ 7

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ossiach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

Vorauszahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Vorauszahlungen (jeweils im Mai, August und November) zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt jeweils ein Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (3) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ossiach vom 27. Juni 2019, Zahl: 850-4/2019, mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Gernot Prinz

Abstimmungsergebnis: 10 gg. 1 Stimmen (Gegenstimme: GRⁱⁿ Mag.^a Marie Lenoble).

An der Diskussion beteiligen sich neben dem **Vorsitzenden**, Frau GRⁱⁿ Ing. Mag.^a **Sandra Grutschnig**, Bakk. (mit 2 Wortmeldungen), Frau GRⁱⁿ Mag.^a **Marie Lenoble** (mit 3 Wortmeldungen) sowie die Herren Vizebürgermeister **Lorenz Pirker** und **Philipp Kamnig** mit jeweils einer Wortmeldung. Außerdem stellt sich der **Amtsleiter** mit ausführlichen Erläuterungen ein.

Zu Punkt 13 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Austausch der Parkautomaten mi NFC-Funktion

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet:

Der Austausch bzw. die Erneuerung der Parkscheinautomaten, die neben der Bar- auch eine Kartenzahlung der Parkgebühren ermöglichen, war bereits für das Jahr 2022 vorgesehen. Allerdings konnte dieses Projekt aufgrund der langen Lieferzeit der neuen Automaten im Jahr 2022 nicht mehr umgesetzt werden. Die Tatsache, dass eine Adaptierung der bestehenden Automaten nicht möglich ist, erfordert nun eine Neuanschaffung.

Die Firma Yunex Traffic/Siemens ist seit Einführung der Parkgebühren der Partner der Gemeinde Ossiach hinsichtlich der Parkscheinautomaten und hat der Gemeinde auch bereits für 10 Automaten ein Angebot in Höhe von € 77.217,49 zukommen lassen.

Dieses Angebot beinhaltet folgende Bestandteile:

- 8 Stück Parkscheinautomaten Solarversion (Umweltgedanke, Strompreis)
- 1 Stück Solar / Messenautomat (5% Nachlass zum Neupreis)
- 1 Stück Laternen / Netzversion (für Bleistätter Moor – Schattenplatz)

Optional: Wechselkasse, Thermopapier, einfache Beschilderung, Schlüsselsatz

Wiederkehrende Kosten: Zentrale und SIM mit € 14,20 pro Monat je Automat (€ 142,00 pro Jahr/Automat) *12 = € 1.704,00

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Aufgrund der Probleme, die in letzter Zeit bei der Münzzahlung – auch hinsichtlich des Wechselgeldes – bei den Parkscheinautomaten über Hand genommen haben, ist es nun höchst an der Zeit die Parkscheinautomaten zu erneuern.

Dem Klimaschutzgedanken Rechnung tragend, wird empfohlen, auf solarbetriebene Automaten umzusteigen, diese sind in Summe auf 10 Geräte gerechnet um rund € 1.000,00 günstiger als strombetriebene Automaten, dazu kommt natürlich noch eine Stromersparnis Strom von in etwa 20 kW.

Mit der neuen Software auf allen Automaten lassen sich alle Parkscheinautomaten im Überblick behalten. Die Standort- und Statusübersicht kann vom Büro aus eingesehen werden. Jeder Parkscheinautomat ist durch ein Symbol markiert, welches den Status des Gerätes anzeigt. Einnahmenstatistik und Übersicht über Transaktionen können direkt abgerufen werden. Das Bezahlen mit Bargeld und elektronischen Geldbörsen, wie Giro- oder Kreditkarte ist dann möglich. Das elektronische Geld kann direkt an die Bank transferiert werden und ist sofort verfügbar.

Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt mittels Bedarfszuweisung 2023 und einer 60- prozentigen Kostenbeteiligung durch die OIG Geschäftsfeld Tourismus.

Die Kosten der Parkraumbewirtschaftung werden seit Einführung der Parkgebühren zu 40 % von der Gemeinde Ossiach und zu 60 % von der Ossiacher Infrastruktur GesmbH getragen. Dementsprechend erfolgt auch die Einnahmenaufteilung nach diesem Schlüssel.

*Nach Abschluss der Berichterstattung trägt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 vor, der wie folgt lautet und ohne Debatte zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Die Anschaffung von 10 neuen solarbetriebenen Parkscheinautomaten über die Firma Siemens / Yunex Traffic auf der Grundlage des Angebotes E24304AB vom 08.09.2022 wird beschlossen.

Die Bruttoauftragssumme beträgt € 77.217,49 und wird mittels Bedarfszuweisung 2023 und Kostenbeteiligung von 60% durch die OIG Geschäftsfeld Tourismus finanziert.

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen.

Dieser Tagesordnungspunkt ist ohne Wechselrede vom Berichts- ins Abstimmungsverfahren übergegangen.

**Zu Punkt 14 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Vereinbarung Vertragsübernahme der CNC-Anschlüsse durch das GSZ**

Der Bürgermeister berichtet:

Die Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und zentrale CNC-Verrechnung ist sehr wichtig, weshalb das GSZ an einer Mehrproviderstrategie arbeitet, dh die Gemeinden können den Leitungslieferanten (A1, KELAG, Magenta) selbst wählen. Das GSZ stellt mit dem Security Provider Kelag, das hochmoderne Sicherheitsnetz allen Kärntner Gemeinden zur Verfügung. Die Firewalls (Schutzeinrichtungen) werden redundant ausgelegt, Hackerangriffe können isoliert werden und GSZ-Mailkunden bekommen für die Erkennung von Schadsoftware zusätzliche Schutzmechanismen. Einen 100%igen Schutz kann es nicht geben. Informationssicherheit kann nur als Gesamtpaket aus technischen und organisatorischen Maßnahmen funktionieren. Es sollen auch laufend Schulungen durch die Kärntner Verwaltungsakademie angeboten werden. Die Verträge der jeweiligen CNC-Anschlüsse sollen durch das GSZ gehalten werden und die Verrechnung erfolgt ebenfalls zentral über das GSZ. Die Auswahl der Anbieter und der jeweiligen Bandbreiten erfolgt immer in

Absprache mit der Gemeinde. Für das Budget 2023 sind keine Kosten für den CNC-Anschluss in das Budget aufzunehmen, da dies durch Vorabzüge von Ertragsteilen der Gemeinden über das GSZ erfolgt. Die Ertragsanteile für das GSZ erhöhen sich im ersten Schritt um den Betrag, welcher aufgrund des bestehenden Vertrags an A1 bezahlt wird. Die individuellen Anpassungen in Hinblick auf die Anbieter und Bandbreiten erfolgen laufend.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Ein ständig verfügbares und sicheres Datennetz ist für die Verwaltungstätigkeit unerlässlich und es sollte auch für die Gemeinde Ossiach eine Erleichterung darstellen. Ein Mustervertrag mit aktuellen Konditionen durch das GSZ liegt vor. Da als Vertragsbeginn der 01.01.2023 vorgesehen ist, wird vorgeschlagen, diesen Vertrag bereits bei der nächsten Sitzung des Gemeinderates am 25.10.2022 zu beschließen. Vorab ist eine aktuelle Rechnung je CNC-Anschluss beim GSZ vorzulegen.

*Nach Abschluss der Berichterstattung bringt der Vorsitzende und Bürgermeister dem Gemeinderat den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 zur Kenntnis, der wie folgt lautet und ohne Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der vom GSZ (Gemeinde Servicezentrum) ausgearbeitete Vertrag bezüglich Sicherheit im Kärntner Behördennetzwerk und die zentrale CNC-Verrechnung wird mit Beginn vom 01.01.2023 in der vorliegenden Form beschlossen und hat folgendes Aussehen:



Vereinbarung

über eine Vertragsübernahme

abgeschlossen zwischen:

1. **Gemeinde-Servicezentrum**, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee als „Übernehmer“,
2. **Gemeinde Ossiach, 9570 Ossiach 8** als „Übergeber“ und

I. Vertragsgegenstand

Zwischen dem Übergeber und der A1 Telekom Austria AG wurde am 25.10.2022 der als Beilage ./A bezeichnete CNC-Providerleistungsbezugsvertrag abgeschlossen, welcher diesem Vertrag angeschlossen ist.

Den Gegenstand des vorliegenden Übernahmevertrages bildet die Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Vertragsverhältnis ./A ergeben.

II. Vertragsübernahme

Die Vertragspartner kommen überein, dass mit Wirkung vom 01.01.2023 der Übernehmer als neuer Vertragspartner an die Stelle des Übergebers eintritt und sämtliche Rechte und Pflichten übernimmt, welche sich aus dem Vertragsverhältnis Beilage ./A ergeben.

Das Vertragsverhältnis wird mit den neuen Vertragspartnern, sohin künftig das Gemeinde-Servicezentrum und A1 unverändert, also zu den bisherigen Bedingungen und Konditionen fortgesetzt.

III. Haftung

Der Übergeber bestätigt, dass er die vertragsgemäß übernommenen Verpflichtungen im Rahmen der bisherigen Vertragsbeziehung vollständig und zeitgerecht nachgekommen ist, insbesondere sämtlichen monatlichen Entgelte bezahlt worden sind. Der Übergeber haftet sohin dem Übernehmer für sämtliche Ansprüche, welche aus dem Zeitraum vor der Vertragsübernahme resultieren und hält das Gemeinde-Servicezentrum dahingehend schadlos.

IV. Sonstiges

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.

Klagenfurt, am

Ossiach, am 25. Oktober 2022

.....
Für das Gemeinde-Servicezentrum:
(Mag. (FH) Michael Sternig)

.....
Gemeinde Ossiach:
(BGM Gernot Prinz)

.....
Mitglied des Gemeindevorstandes:
(Vzbgm. Philipp Kamnig)

Dieser Vereinbarung liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 25. Oktober 2022 (TOP 14) zugrunde.

.....
Mitglied des Gemeinderates:
(Vzbgm. Lorenz Pirker)

Abstimmungsergebnis: 11 gg. 0 Stimmen

Dieser Tagesordnungspunkt wird ohne Wortmeldung abgeschlossen.

Zu Punkt 15 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz, Frau GR^m Mag.^a Marie Lenoble beim Zusatzantrag zu diesem TOP wegen Befangenheit abwesend, dafür anwesend Frau Ersatzgemeinderätin DI Anna Strobach)
IKZ Mittel - Holzstraßenförderung

Berichterstattung:

Vom Verein Kärntner Holzstraße wurde für die Gemeinde Gnesau (Standortgemeinde) das interkommunale Vorhaben „Verein Kärntner Holzstraße – Förderung von Holzbauprojekten“, welches gemeinsam mit den weiteren 16 Mitgliedsgemeinden des Vereins Kärntner Holzstraße umgesetzt wird, der beantragte Bonus gewährt. Der Gemeinde Ossiach stehen für die Jahre 2022/2023 € 1.500,00 an BZ a.R. und € 5.000,00 IKZ-Bonus 2022 – für Holzbauprojekte, in Summe also € 6.500,00 zur Verfügung.

Die BZ Mittel iHv € 1.500,- werden im Gesamten an die Gemeinde Gnesau zugesichert und von dieser an den Verein Kärntner Holzstraße weitergeleitet, deshalb ist eine Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Gnesau und dem Verein Kärntner Holzstraße abzuschließen.

Vermerk der Amtsleitung und der Finanzverwaltung:

Um den IKZ-Bonus abrufen zu können, ist ein Abrufungsformular, sowie ein Kostennachweis (Rechnung des Vereins Kärntner Holzstraße) einzubringen. Für die Weitergabe des Bedarfszuweisungsmittel an den Verein der Kärntner Holzstraße ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss zu fassen.

Vor Eingehen in das Abstimmungsverfahren verliert der Vorsitzende und Bürgermeister den zu diesem Tagesordnungspunkt eingebrachten Zusatzantrag, der wie folgt lautet:

ZUSATZANTRAG

gem § 41 Abs 2 K-AGO

**eingebracht von Herrn Bgm Gernot Prinz
in der Sitzung des Gemeinderates
vom 25. Oktober 2022**

Bericht:

Laut Projektübersicht vom September 2022 stehen der Gemeinde Ossiach als Budgetmittel für Förderungen von Holzprojekten – für private und öffentliche Vorhaben – noch Fördermittel in der Höhe von € 6.500,00 zur Verfügung. Heuer wurden drei Anträge eingereicht, 2 Anträge kommen seitens der Gemeinde Ossiach und ein Antrag von Frau [REDACTED]. Nach der fachlichen und rechnerischen Projektannahme durch Sachverständige kann eine 33%-ige Förderung wie folgt pro Antragsteller gewährt werden.

Antragsteller	Holzprojekt	Ermittelte Summe	Ausbezahlte Summe
Förderantrag Gemeinde Ossiach	Errichtung 2. Liegeplatz Schiffsanlegestelle	€ 740,00	€ 244,20
Förderantrag Gemeinde Ossiach	Errichtung Brücke Wanderweg 2	€ 1.100,00	€ 363,00
Förderantrag [REDACTED]	Neueindeckung Dach	€ 2.720,00	€ 897,60
Summe:		€ 4.560,00	€ 1.504,80

Aufgrund der kurzfristigen Begutachtung am 20.10.2022 wird beantragt, der Gemeinderat möge den Zusatzantrag wie folgt beschließen:

Den Antragstellern von Holzprojekten sind 33% von der durch Sachverständige ermittelten Summe zu gewähren.

*Nach Abschluss der Berichterstattung legt der Vorsitzende und Bürgermeister den **ANTRAG** des Gemeindevorstandes vom 18.10.2022 dar, der wie folgt lautet und nach kurzer Beratung und Diskussion zum **BESCHLUSS** erhoben wird, der Gemeinderat möge beschließen:*

Der IKZ-Bonus in Höhe von € 5.000,- wird als Förderbeitrag an den Verein Kärntner Holzstraße weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 11 gg 0 Stimmen.

Nach der Abstimmung über den Hauptantrag erfolgt gemäß § 41 Abs. 2 der K-AGO die Abstimmung über den Zusatzantrag.

Auch **dieser Antrag wird** vom Gemeinderat mit **11 gg. 0 Stimmen angenommen**, sodass der vorstehend angeführte **Antrag ebenfalls als zum Beschluss erhoben gilt**.

Eine Wortmeldung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt von Herrn **Vzbgm. Lorenz Pirker**.

**Zu Punkt 16 der Tagesordnung: (BE. BGM Gernot Prinz)
Mitteilungen**

Der Vorsitzende und Bürgermeister berichtet kurz über folgende Angelegenheit:

- Im Bereich des Erlebnisspielplatzes im Ortszentrum ist der „Hügel“ mit der Rutsche so einer Sanierung zu unterziehen, dass eine entsprechende Grünfläche dauerhaft gewährleistet ist (ev. Kunstrasen). Diesbezüglich laufen bereits Vorgespräche.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft und der Vorsitzende und Bürgermeister verliert nun die am Beginn der Sitzung gemäß § 41 K-AGO eingebrachten 5 selbständigen Anträge, deren Wortlaute auf den nachfolgenden Seiten 32-36 dieses Sitzungsprotokolls abgedruckt sind.

Die Anträge 1 und 5 werden gemäß § 41 Abs. 4 K-AGO dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Die Anträge 2 und 3 werden dem Ausschuss für Soziales und Gemeinwesen zur Vorberatung zugeteilt.

Der Antrag 4 wird dem Ausschuss für Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft sowie Infrastruktur zugewiesen.

Nachdem sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt der Vorsitzende mit Dankesworten für die rege und konstruktive Mitarbeit die Sitzung.

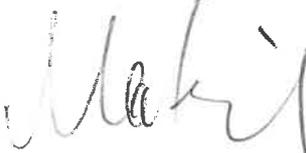
Schriftführer:

AL Bernhard Weger


Mag.^a Manuela Schedler

Protokollprüfer:

GRⁱⁿ Marina Trodt


GR Engelbert Matschnig

Vorsitzender:

Bgm. Gernot Prinz

A

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach

Ossiach, 25. Oktober 2022

Antrag an den Gemeinderat gemäß §41K-AGO

Betrifft: Änderung des Gesellschaftsvertrages der OIG
Eingebracht von der ÖVP Ossiach, der SPÖ Ossiach und den Grünen Ossiach

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der OIG – Besetzung des Beirates– sowie Überprüfung des Gesellschaftsvertrags.

Begründung:

Die „Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft“ wurde 2006 aufbereitet und unterzeichnet. Darin wird in Punkt „Elftens“ der Beirat beschrieben. Der Beirat dient zur Unterstützung und Kontrolle der Geschäftsführung. Derzeit besteht der Beirat aus Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die sich aus den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeindevorstandes der Gemeinde Ossiach zusammensetzen. Aus heutiger Sicht sind somit nur zwei Fraktionen damit beauftragt. Im Sinne der Transparenz, der Demokratie und der Zukunft unseres Ossiachs sollte die Änderung wie folgt lauten: Die Mitglieder und Ersatzmitglieder setzen sich aus zumindest einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen politischen Fraktionen zusammen.

In diesem Zuge sollte der Gesellschaftsvertrag ebenfalls auf notwendige Änderungen überprüft werden.

Unterschriften der Gemeinderätinnen

GR Marina Trodt

GR Mag. Marie Lenoble

GR Robert Puschl

Vizebürgermeister GR Lorenz Pirker

GR Ing. Mag. Sandra Grutschnig Bakk.

2

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach



Ossiach, 25. Oktober 2022

Antrag an den Gemeinderat gemäß §41K-AGO

Betrifft: Gemeindefrisenstabes gem. Richtlinien des Landes Kärnten
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Ossiach

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Installation und Besetzung eines Gemeindefrisenstabes gem. des Leitfadens des Landes Kärnten

Begründung:

Die Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz – Unterabteilung Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Zivildienst, hat einen Leitfaden zum Krisenmanagement des Landes Kärnten veröffentlicht. Darin wird das Katastrophenschutzmanagement des Landes Kärnten beschrieben. Die Unwetter und die aktuellen Situationen der letzten Zeit haben uns gezeigt, wie wichtig es ist, dass im Krisenfall das Zusammenspiel zwischen Gemeinde, der Bezirksbehörde und dem Land Kärnten eine bedeutende Rolle spielt. In der Gemeinde Ossiach ist es daher sinnvoll einen Gemeindefrisenstab zu installieren, der gemeinsam mit dem Bürgermeister eine Einsatzleitung vor Ort bildet.

Unterschriften der SPÖ-Gemeinderätinnen


GR Robert Puschl


GR Ing. Mag. Sandra Grutschnig Bakk.

3

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach



Ossiach, 25. Oktober 2022

Antrag an den Gemeinderat gemäß §41K-AGO

Betrifft: Veranstaltung eines MTB Kurses für Kinder und Jugendliche in Ossiach
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Ossiach

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Durchführung eines MTB Kurses für Kinder und Jugendliche in Ossiach im Zusammenhang mit der Gesunden Gemeinde

Begründung:

Heuer wurden sechs neue Mountainbike Trails in der Gemeinde Ossiach eröffnet. Dabei ist festzustellen, dass das Angebot auch von unseren Einheimischen, allen voran unseren Kindern und Jugendlichen in Ossiach, sehr gut angenommen wird. Nachdem aber die richtige Fahrtechnik sowie die Sicherheit an oberster Stelle stehen, sehen wir es als notwendig, dass wir in der Gemeinde für unser Gemeindegewerbe einen MTB Kurs zur Verfügung stellen. Hier ist der Vorschlag, dies über die Gesunde Gemeinde abzuwickeln, womit 1/3 der Kosten über die Gesunde Gemeinde gefördert werden.

Der Kurs könnte wie folgt aussehen:

- Spielerisches Lernen (kein Wettkampf)
- Vertrauen zum Fahrrad aufbauen
- Gleichgewichts Übungen
- Lenken und Steuern für grundlegende Kurventechnik
- Sichere Bremstechniken lernen
- Richtig schalten bei Bikes mit Schaltung
- Kurze Anstiege bewältigen
- Kurze Abfahrten mit verschiedenen Steilheiten bewältigen
- Befahren von kurzen Trails im Wald mit Hindernissen
- Fauna und Flora achtsam begegnen und besprechen

Die Kosten für 8 Personen liegen dabei zwischen € 350 und € 400. Ab einer neunten Person, wird aus rechtlichen Gründen ein zweiter Guide benötigt.

Unterschriften der SPÖ-Gemeinderätinnen


GR Robert Puschl


GR Ing. Mag. Sandra Grutsch Bakk.

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach



Ossiach, 25. Oktober 2022

Antrag an den Gemeinderat gemäß §41K-AGO

Betrifft: Ersatzpflanzung nach Baumentfernung
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Ossiach

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Ersatzpflanzung von Bäumen nach einer Baumentfernung auf gemeindeeigenen bzw. gepachteten Flächen der Gemeinde.

Begründung:

In letzter Zeit wurden Bäume im Auftrag der Gemeinde Ossiach oder der OIG gefällt. Darunter fallen unter anderem die Bäume der Pappelallee oder des Strandbades.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Bäume, die seitens der Gemeinde auf gemeindeeigenen bzw. gepachteten Flächen gefällt werden, in der doppelten Anzahl nachgepflanzt werden. Die Ersatzbäume müssen einen Stammumfang zwischen 6 und 15 Zentimeter in 1 Meter Höhe vom Beginn der Wurzelverzweigung aufweisen.

Unterschriften der SPÖ-Gemeinderätinnen

Handwritten signature of Robert Puschi in blue ink.

GR Robert Puschi

Handwritten signature of Sandra Grutschnig Bakk. in blue ink.

GR Ing. Mag. Sandra Grutschnig Bakk.

5

An den Gemeinderat
der Gemeinde Ossiach
Ossiach 8
9570 Ossiach



Ossiach, 25. Oktober 2022

Antrag an den Gemeinderat gemäß §41K-AGO

Betrifft: Evaluierung und Überarbeitung des Masterplans der Gemeinde Ossiach
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Ossiach

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Evaluierung und Überarbeitung des Masterplans der Gemeinde Ossiach Stand 2014

Begründung:

Die Gemeinde Ossiach hat mit 2014 den „Masterplan Ortskernentwicklung Ossiach“ veröffentlicht. Darin war das Augenmerk die Neugestaltung eines multifunktionalen Dorfplatzes sowie einer gesamtheitlichen Freiraum- und Parkraumsituation. Der Masterplan stellte keinen direkten Umsetzungsplan vor, sondern dient als übergeordnete Leitplanung. Nachdem nun bereits fast 9 Jahre vergangen sind und auch ein neues Raumordnungsgesetz in Kraft getreten ist, sehen wir es als notwendig an, diesen Masterplan in der Gemeinde gemeinsam mit dem Land Kärnten zu evaluieren und zu überarbeiten. Dies sollte mit einem Bürgerbeteiligungsprozess erfolgen. Mit dem Ziel auf eine lebenswerte Gemeinde und einem nachhaltigen Tourismusort zu setzen. Vor zur Evaluierung sollten mögliche Fördermaßnahmen für ein solches Vorhaben geprüft werden.

Unterschriften der SPÖ-Gemeinderätinnen


GR Robert Puschl


GR Ing. Mag. Sandra Gruchnig Bakk.



GebühreSelbstberechnung

Steuer-Nr. 137/3108

€ 84,56 *ÖB*

lfd. Nr. *330*

Datum *03/11/2022*

VERTRAGSVERLÄNGERUNG

Nr. 131_08646_00003

zur Vertragsverlängerung 131_08646_00002 v. 06.08.2021 und zum Bestandvertrag 131_08646_00001 v. 13.08.1996

1. Vertragspartner

- 1.1. Österreichische Bundesforste AG
registriert beim LG St. Pölten als Handelsgericht unter FN 154148 p
3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, vertreten durch
Forstbetrieb Kärnten-Lungau
9872 Millstatt, Stiftgasse 1
kurz ÖBf AG.
- 1.2. Gemeinde Ossiach
9570 Ossiach, Ossiach 8
kurz Vertragspartner.

2. Vertragsgegenstand und Nutzungsbedingungen

- 2.1. Stiftsstall Ossiach gemäß vertraglicher Vereinbarung vom 13.06.1996 u. 06.08.2021.
Ausmaß und Zweck der Nutzung gelten unverändert.
- 2.2. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Mietrechtsgesetz (MRG). Allfällige Verweise auf das MRG führen nicht zur Anwendbarkeit des MRG auf den gesamten Vertrag, sondern gelten ausschließlich für diesen Regelungsbereich.

3. Verlängerung

- 3.1. Der oben angeführte Vertrag wird bis 31. 12. 2024 verlängert.
- 3.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahrs kündigen.

4. Entgelt

4.1.	Bezeichnung	Entgelt in € (netto)	Ust.	Zahlungs- zeitraum	Wert- sich.
	Baupacht Stiftsstall (v. 13.8.96) ab 01.01.2023	4.202,25	0%	jährlich	ja
	Grundsteuer ab 01.01.2023	25,92	0%	jährlich	nein

- 4.2. Wertsicherung: Verbraucherpreisindex 2015
Ausgangsbasis: 112,60 Punkte
Die erste Anpassung erfolgt per 01.01.2023.

5. Vergebührung und Abgaben

- 5.1. Die selbstberechnete Gebühr beläuft sich auf EUR 84,56.
Die mit der Vergebührung dieses Vertrags verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.

6. Unveränderte Bestimmungen

- 6.1. Alle mit dieser Verlängerung nicht abgeänderten Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

7. Vertragsausfertigungen

- 7.1. Die Vertragsverlängerung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

8. Sonstiges - entfällt

9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

- 9.1. Der Vertragspartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummerngasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Datum und Unterschriften:



[Handwritten signature in blue ink]

Die Fertigungsklausel

finden Sie auf Seite 3

Ossiach, am 18. Oktober 2022

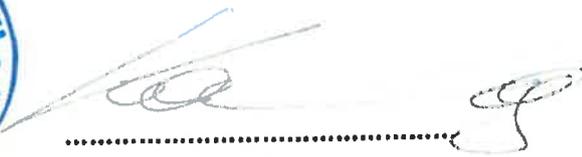
Für die Gemeinde Ossiach

Der Bürgermeister


.....
Gernot Prinz

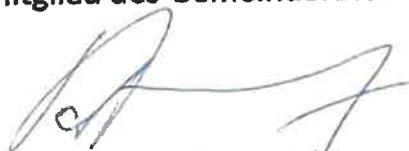


Mitglied des Gemeindevorstandes


.....
1. Vzbgm. Philipp Kamnig

Diesem Verlängerungsvertrag „Objekt Stiftsstall“ Nr. 131_08646_00003 vom 31. August 2022 liegt der Beschluss des Gemeinderates Ossiach vom 25. Oktober 2022 zu Grunde.

Mitglied des Gemeinderates


.....
2. Vzbgm. Lorenz Pirker

Vertragspartnerin

2.11.22


.....
Herbert Neubauer



**ÖSTERREICHISCHE
BUNDESFORSTE**

Forstbetrieb Kärnten-Lungau
Stiftgasse 1 | A-9872 Miltach

Österreichische Bundesforste AG